

# ABGRENZUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

## FÜR DEN ORTSTEIL KLEIN BOLLENSEN

### DER GEMEINDE WRESTEDT

#### PRÄAMBEL

Aufgrund § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 6 (1) und 40 (1) Ziff. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in seiner Sitzung am 02.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die in der Anlage mit einer gestrichelten Linie umrandete Fläche ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Klein Bollensen der Gemeinde Wrestedt.

Es werden zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen. Der Planausschnitt mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung und trägt die Aufschrift

„Anlage zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wrestedt der Gemeinde Wrestedt vom 02.09.1999.“

Datum, Siegel und Unterschrift Gemeindedirektor

#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

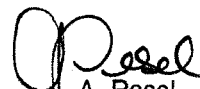
Wrestedt, 13. Okt. 1999

  
Gemeindedirektor



Der Entwurf der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung wurde mit Begründung ausgearbeitet von Astrid Pesel, Dipl. Ing. Stadtplanerin, Reitze 2, 29482 Küsten.

Reitze, 01. Okt. 1999

  
A. Pesel

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 07.06.1999 dem Entwurf der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 34 (5) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 34 (5) BauGB wurden am 17.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung und der Begründung haben vom 29.06.1999 bis einschließlich 30.07.1999 gem. § 34 (5) BauGB öffentlich ausgelegt.

Wrestedt, 13. Okt. 1999

  
Gemeindedirektor

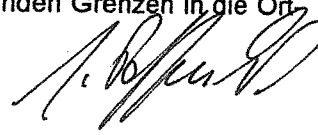
Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.09.1999 die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung nach Prüfung der Anregungen gem. § 34 (5) BauGB als Satzung gem. § 34 (4) BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Wrestedt, 13. Okt. 1999

  
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.10.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

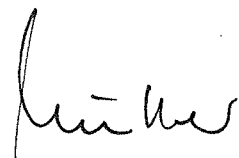
Uelzen, 19. Okt. 1999



Die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung ist mit Verfügung vom heutigen Tage (AZ: 204.12-21122-Uel 189/34-5) unter Auflagen/Maßgaben / mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 34 (5) BauGB genehmigt.

Lüneburg, 18.01.2000






Die Erteilung der Genehmigung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung ist gem. § 34 (5) BauGB ortsüblich und im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen am 31.03.2000 bekanntgemacht worden. Sie ist damit am 31.03.2000 rechtsverbindlich geworden.

Wrestedt, 25. APR. 2000



  
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Wrestedt,

Gemeindedirektor